



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1988

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	22. 10. 1988	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.).	436

2120

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher (innen) (APO-Ges.-Aufs.)

Vom 22. Oktober 1988

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Er-
laß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsord-
nungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober
1987 (GV. NW. S. 347) wird im Einvernehmen mit dem In-
nenminister verordnet:

I

Ausbildung

§ 1

Aufgabengebiet

(1) Der Gesundheitsaufseher wird als Mitarbeiter des
Arztes in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der
Gesundheitsfachverwaltung tätig auf dem Gebiet des ge-
sundheitlichen Umweltschutzes, insbesondere in der Um-
welthygiene und bei der Seuchenbekämpfung.

(2) Durch seine Ausbildung soll er befähigt sein, beson-
ders in folgenden Bereichen Aufgaben zu übernehmen:

1. Ermittlungen im Rahmen der allgemeinen Orts-
hygiene,
2. Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Was-
serversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserver-
sorgung und die Eigenwasserversorgung sowie in Ein-
zugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen,
3. vorbereitende Beurteilung von
 - Bauleitplänen
 - genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasser-
schutzgebieten

für die gutachtliche Stellungnahme des Gesundheits-
amtes,

4. hygienische Überwachung oberirdischer Gewässer,
die zu Badezwecken genutzt werden; hygienische
Überwachung von Einrichtungen des öffentlichen Ba-
dewesens einschließlich medizinischer Bäder und
Saunen,

5. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei Ab-
wasser-, Reinigungs- und Kläranlagen (bis zur Einlei-
tung des geklärten Wassers in den Vorfluter),

6. Überwachung der hygienischen Verhältnisse bei der
Entsorgung von Abfällen (Einsammlung, Behandlung,
stoffliche und thermische Verwertung, Ablagerung),

7. Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der
Durchführung der angeordneten Maßnahmen

- a) in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Wohnheimen,
Massenunterkünften, Beherbergungsbetrieben,
Einrichtungen des Justizvollzugs),
- b) in Einrichtungen des Erholungswesens (z. B. Cam-
pingplätzen, Vergnügungsplätzen, Zeltlagern),
- c) in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und
Friedhofswesens (z. B. Leichenhallen, Krematorien),
- d) in Kindertagesstätten, auf Kinderspielplätzen und
in Schulen sowie Einrichtungen des Sportwesens,

8. Mitwirkungen bei Stellungnahmen zu genehmigungs-
bedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissions-
schutzgesetz zur Gewährleistung des Gesundheits-
schutzes,

9. Ermittlungen und Überwachung der Durchführung
angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesund-
heitsgefährdungen und -schädigungen durch Geräu-
sche (Lärm), Erschütterungen, Licht, Luft- und Was-
serverschmutzungen, Bodenbelastungen, Strahlen,
Chemikalien und andere Stoffe,

10. Ermittlungen und Überwachung der Durchführung
angeordneter Maßnahmen zur Verhütung und Be-
kämpfung übertragbarer Krankheiten, Überwachung
der hygienischen Verhältnisse und der Durchführung
angeordneter Maßnahmen in Krankenhäusern,

11. Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbrin-
gens von freiverkäuflichen Arzneimitteln und von Ge-
fahrstoffen außerhalb der Apotheken,
12. Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen des Kata-
strophenschutzes, Zivilschutzes und Rettungswesens,
13. Dokumentation von Untersuchungs- und Überwa-
chungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiolo-
gischen Erhebungen und Auswertungen.

§ 2

Allgemeines zur Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignetes Personal
fachlich zu befähigen, die einem Gesundheitsaufseher zu
übertragenden Aufgaben im öffentlichen Gesundheits-
dienst wahrzunehmen.

§ 3

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie
Stadt. Die Ausbildungsbehörde stellt den Bewerber in al-
ler Regel als Gesundheitsaufseher-Praktikant ein und
teilt ihn dem Gesundheitsamt zur Ausbildung zu. Ausbil-
dungsleiter ist der Amtsarzt. Im Rahmen der Ausbildung
soll der Praktikant den einzelnen Ausbildungsstellen (§ 7)
zugewiesen oder dorthin abgeordnet werden.

(2) Während der praktischen Unterweisung müssen die
Praktikanten mit den einem Gesundheitsaufseher gestell-
ten Aufgaben vertraut gemacht werden. Die Ausbildung
soll von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt wer-
den.

(3) Die Beschäftigung der Praktikanten darf nur ihrer
Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßig
wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt wer-
den, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist. Den Prak-
tikanten sollen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Ar-
beiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert
werden. Sie haben ein Berichtsheft nach dem Muster der
Anlage 1 zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich
dem Ausbildungsleiter zur Überprüfung und Unterzeich-
nung vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte,
die nicht unmittelbar unter der Aufsicht des Ausbildungs-
leiters erfolgen, sind am Ende von dem jeweils zustän-
digen Leiter der Einrichtung abzuzeichnen, in der die prak-
tische Unterweisung erfolgte.

Anlage 1

(4) Der Praktikant weist seine regelmäßige und erfolg-
reiche (wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertete)
Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem
theoretischen Lehrgang durch Bescheinigungen nach dem
Muster der Anlagen 2 und 3 nach. Für die Benotung gilt
§ 15 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Anlagen
2 und 3

(5) Das Praktikantenverhältnis ist zu beenden, wenn der
Praktikant die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht
erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ent-
scheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 4

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. eine mindestens achtzehnmonatige praktische Unter-
weisung und
2. einen sechsmonatigen theoretischen Lehrgang, der
mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt. Der Lehr-
gang kann auch in Teilabschnitten angeboten werden.

(2) Auf die praktische Unterweisung kann auf Antrag
eine bei einer anderen Ausbildungsbehörde bereits vollzo-
gene Ausbildung von der Ausbildungsbehörde angerechn-
et werden.

(3) Auf die Dauer der praktischen Unterweisung werden
der tarifgemäße Erholungsurlaub und Erkrankungszeiten
bis zur Dauer von insgesamt 60 Arbeitstagen angerechnet.
Auf die Dauer des theoretischen Unterrichts werden tage-
weise Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus sonsti-
gen zwingenden Gründen bis zur Dauer von insgesamt 15
Ausbildungstagen angerechnet. Darüber hinausgehende
Unterbrechungen der Ausbildung sind in besonders gela-
gerten Einzelfällen auf Antrag durch den Prüfungsvorsit-
zer anrechnungsfähig.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. a) den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder
b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und zusätzlich entweder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eine abgeschlossene Ausbildung als Desinfektor(in) und eine zweijährige Tätigkeit als Desinfektor(in) im Gesundheitswesen nachweist oder
c) die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) - in der jeweils geltenden Fassung - bezüglich der Berufsbezeichnung Krankenpfleger erfüllt und
 3. die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.

(2) Bei der Zulassung von ausländischen Bewerbern zur Ausbildung sind Ausnahmen möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen, die den in Absatz 1 genannten entsprechen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist an den Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor (Ausbildungsbehörde) zu richten, bei dessen Gesundheitsamt der Bewerber tätig werden will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
5. Nachweis der übrigen Voraussetzungen nach § 5.

§ 7

Praktische Unterweisung

(1) Die praktische Unterweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 hat sich unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters auf alle einem Gesundheitsaufseher gestellten Aufgaben zu beziehen. Sie erfolgt mindestens 12 Monate im Gesundheitsamt, darüber hinaus soll der Praktikant in folgenden Ausbildungsstellen unterwiesen werden:

1. Ordnungsamt
2. Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
3. Veterinäramt
4. Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut
5. Lehranstalt für Desinfektoren, sofern er nicht bereits eine Ausbildung zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen hat
6. Krankenhaus
7. Wasserwerk
8. Klärwerk
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
10. Umweltamt/Umweltstelle.

(2) Der Inhalt der praktischen Unterweisung ergibt sich aus Anlage 4. In welcher Reihenfolge die einzelnen Ausbildungsstellen durchlaufen werden, bestimmt die Ausbildungsbehörde.

§ 8

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt; er endet mit der staatlichen Prüfung zum Gesundheitsaufseher. Die Lehrgebiete ergeben sich aus Anlage 5.

(2) Im Rahmen des Lehrganges soll in jeder der in Anlage 5 genannten Fächergruppen mindestens eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden. Die Aufgaben sind von den Dozenten zu stellen und entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 zu bewerten.

II

Prüfung

§ 9

Prüfungsfächer

Der Lehrgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in der Anlage 5 genannten Lehrgebiete. Die Prüfung beginnt in der Regel vier Wochen vor Ende des Lehrganges und soll mit dem Ende des Lehrganges abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die staatliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für Gesundheitsaufseher abgelegt, der bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf eingerichtet wird. Die Rechtsaufsicht über den Prüfungsausschuß führt der Regierungspräsident Düsseldorf.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Vorsitzender und
2. fünf weiteren Mitgliedern, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Vertreter.

(3) Der Regierungspräsident Düsseldorf bestellt auf Vorschlag des Leiters der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Leiter und der zuständige Abteilungsleiter der Akademie haben zu jeder Zeit Zutritt zu den Prüfungen; ebenso können Vertreter der Aufsichtsbehörden anwesend sein.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag des Praktikanten auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrganges über die Ausbildungsbehörde an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Später eingehende Anträge sind zu berücksichtigen, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Verfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt. Dem Antrag sind das Berichtsheft über die praktische Unterweisung und die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterweisung und am theoretischen Lehrgang beizufügen. Außerdem ist der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum Desinfektor zu erbringen.

(2) Der Vorsitz entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Bewerber Nachweise, die er bei der Meldung zur Prüfung noch nicht vorlegen kann, bis spätestens zur Prüfung nachreicht.

(4) Der Prüfling wird vom Vorsitz mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen gegen Empfangsbekanntnis geladen.

§ 12

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten; eine muß aus den rechts- und verwal-

Anlage 4

Anlage 5

tungskundlichen Lehrfächern, die beiden anderen müssen aus den übrigen Lehrfächern entnommen sein. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten (z. B. Antwort-Auswahl-Verfahren) oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Vorsitz aus Vorschlägen der Dozenten gestellt. Er bestimmt auch, wer die Aufsicht führt und welche Hilfsmittel zugelassen sind.

Anlage 6 (3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6.

(4) Je zwei vom Vorsitz bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die einzelnen Aufsichtsarbeiten. Bei unterschiedlicher Bewertung ist die Note nach dem arithmetischen Mittel zu errechnen.

§ 13

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Lehrgebiete, die nach § 9 Satz 3 Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen, in Ausnahmefällen können sie auch einzeln geprüft werden. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll etwa 30 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom Prüfungsausschuß nach § 15 bewertet.

§ 14

Niederschrift

Anlage 7 Über die Prüfung ist vom Vorsitz für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen über die Benotung von Prüfungsleistungen; § 12 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative bleiben unberührt. Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind jeweils mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 5 = mangelhaft | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten |
| 6 = ungenügend | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Die Gesamtnote wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Noten für die drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 12) und für die vier Prüfungsfächer des mündlichen Teils der

Prüfung (§ 13) durch sieben geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| „sehr gut“ | bei Werten unter 1,5, |
| „gut“ | bei Werten von 1,5 bis unter 2,5, |
| „befriedigend“ | bei Werten von 2,5 bis unter 3,5, |
| „ausreichend“ | bei Werten von 3,5 bis 4,0. |

§ 16

Bestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, ob und wie lange der Prüfling an einem weiteren theoretischen Unterricht an der Akademie teilzunehmen hat.

(3) Ist die Prüfung zu wiederholen, so wird der Prüfling zur Wiederholungsprüfung in aller Regel spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung geladen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 wird er zur Wiederholungsprüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin geladen.

§ 17

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nicht öffentlich. Auf Verlangen ist einem Prüfling sein Prüfungsergebnis ohne Anwesenheit Dritter mitzuteilen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8. Im Zeugnis ist die Gesamtnote anzugeben.

Anlage 8

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit der Angabe der Einzelnoten. Dem Prüfling ist mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht möglich (§ 16 Abs. 2 Satz 1), so hat der Bescheid den Hinweis zu enthalten, daß der Prüfling zu einem erneuten Lehrgang und zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

§ 18

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note 6 bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 19

Ordnungsverstöße

(1) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht er eine Täuschung, so kann die betreffende Prüfungsleistung oder die ganze Prüfung mit der Note 6 bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung der Vorsitz nach Anhörung des Aufsichtsführenden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20

Prüfungs- und Teilnehmergebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. Die Teilnehmergebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Eine bereits begonnene Ausbildung wird mit Ausnahme der Prüfung, die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen ist, nach den bisherigen Vorschriften beendet.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1988

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

**Berichtsheft
des Gesundheitsaufseher-Praktikanten**

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Behördenleiters oder des von ihm Beauftragten

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4)

.....
(Ausbildungsbehörde)

**Bescheinigung
über die praktische Unterweisung
für den Beruf des Gesundheitsaufsehers**

Herr/Frau

geboren am

hat von bis

an der praktischen Unterweisung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt.

Die Leistungen während der praktischen Unterweisung wurden mit der Note bewertet.

Die Unterweisung ist nicht/von bis

wegen unterbrochen worden.¹⁾

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

.....
¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70
4000 Düsseldorf

**Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Unterricht
des Lehrgangs für Gesundheitsaufseher**

Herr/Frau

geboren am

hat an dem theoretischen Unterricht für Gesundheitsaufseher

vom bis

und vom bis

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Die Leistungen wurden mit der Note

.....

bewertet.

Die Fehlzeiten während des theoretischen Unterrichts betrugen insgesamt Tage

(Grund:)

Der Lehrgang wird fortgesetzt. Er endet am

Düsseldorf, den

(Siegel der Akademie)

.....
(Unterschrift)

Lehrgangsleiter

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 2)

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele
1. Gesundheitsamt	Der Auszubildende ist mit allen Aufgaben des Gesundheitsaufsehers im einzelnen vertraut zu machen, insbesondere mit den Maßnahmen des Gesundheitsamtes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, mit der Überwachungstätigkeit im Rahmen des gesundheitlichen Umweltschutzes einschließlich der Überwachung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken.
2. Lebensmittelüberwachungsamt/ Ordnungsamt	Der Auszubildende ist in die Aufgaben einzuführen und mit der Arbeitsweise im Innen- und Außendienst vertraut zu machen. Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und erlernen, Niederschriften zu fertigen.
3. Chemisches und Lebensmittel- untersuchungsamt	Der Auszubildende hat Aufgaben und Arbeitsweise des Amtes kennenzulernen und ist mit den wichtigsten Untersuchungsverfahren vertraut zu machen.
4. Veterinäramt	Der Auszubildende ist in die Aufgaben des Veterinäramtes und in die Praxis der Überwachung der Lebensmittel tierischer Herkunft einzuführen.
5. Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle/Hygieneinstitut	Der Auszubildende wird in die Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes eingeführt. Er ist mit wichtigen seuchenhygienischen Untersuchungsverfahren vertraut zu machen, insbesondere auf dem Gebiet der Trinkwasserbakteriologie und -chemie, der Krankenhaushygiene und der meldepflichtigen Krankheiten.
6. Lehranstalt für Desinfektoren	Der Auszubildende muß – sofern er nicht bereits eine Ausbildung zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen hat – die Lehranstalt für Desinfektoren oder einen entsprechenden Lehrgang besuchen und gemäß den landesrechtlichen Vorschriften die Prüfung als Desinfektor ablegen.
7. Krankenhaus	Der Auszubildende wird in die technischen Funktionsbereiche des Krankenhauses eingeführt und ist mit den im Krankenhaus praktizierten Hygienemaßnahmen vertraut zu machen.
8. Wasserwerk	Der Auszubildende wird in die Technik der Wasserförderung und -aufbereitung eingeführt und ist mit dem System der Überwachung vertraut zu machen.
9. Klärwerk	Der Auszubildende wird in das Verfahren und in die Technik der Abwasserbehandlung und -beseitigung eingeführt und ist mit den bei der Abwasserbeseitigung auftretenden Problemen vertraut zu machen.
10. Umweltamt/Umweltstelle	Der Auszubildende wird in die Aufgaben der Dienststelle eingewiesen.
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Der Auszubildende wird in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsamtes eingeführt, bei denen Berührungspunkte mit dem Gesundheitsamt bestehen. Er soll Vorgänge bis zur abschließenden Beurteilung mitbearbeiten und die Fertigung von Niederschriften erlernen.

**Lehrstoffplan
für den theoretischen Gesundheitsaufseherlehrgang**

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Rechts- und Verwaltungskunde	80
– Allgemeine Grundlagen	
– Allgemeine Verwaltungsverfahren	
– Haushalts- und Dienstrecht	
– Polizei- und Ordnungsrecht	
2. Öffentliches Gesundheitswesen	70
– Struktur und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens	
– Berufe des öffentlichen Gesundheitswesens	
– Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation	
– Gesundheitsaufklärung	
– Katastrophenschutz, Zivilschutz, Rettungswesen	
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich: Biologie, Mikrobiologie Parasitologie, Epidemiologie, übertragbare Krankheiten, Zoonanthroponosen, Desinfektion, Sterilisation, Schädlingsbekämpfung, Krankenhausthygiene	220
4. Hygiene und Gesundheitsschutz einschließlich: Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung, Siedlungshygiene, Kindergarten-, Schul-, Spielplatz- und Wohnungshygiene, Hygiene in Wohnheimen, Massenunterkünften, Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen des Justizvollzugs, Umwelttoxikologie, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, Strahlenschutz, Wasser- und Abwasserhygiene, Bade- und Bäderwesen, Hygiene der Sportanlagen, Campingwesen, Hygiene der Abfallentsorgung, Gewerbehygiene, Leichen- und Friedhofshygiene, hygienische Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken	230
Insgesamt:	600

Der Prüfungsausschuß

Anlage 6
(zu § 12 Abs. 3)

Staatliche Prüfung als Gesundheitsaufseher

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Prüfungsfach/-fächer:

Die Aufsicht führte der Unterzeichner.

Jedem Prüfling wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgaben und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung von dem Prüfungsausschuß bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch mit der Note 6 bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten:

.....

.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit von Uhr bis Uhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....

.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift)

Der Prüfungsausschuß**Anlage 7**
(zu § 14)**Prüfungsniederschrift**

.....	
(Name, Vorname)	(Dienstbezeichnung)
.....	
(Geburtsort, -datum)	(Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 436) unterzogen.

Er/Sie¹⁾ ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vom zugelassen worden.

Erstprüfung/Wiederholung¹⁾

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorsitzer:

weitere Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

Der schriftliche Teil der Prüfung hat stattgefunden:

1. Datum:

Lehrgebiet(e)/Unterrichtsfach/-fächer:

.....

Aufsichtsführende(r):

2. Datum:

Lehrgebiet(e)/Unterrichtsfach/-fächer:

.....

Aufsichtsführende(r):

3. Datum:

Lehrgebiet(e)/Unterrichtsfach/-fächer:

.....

Aufsichtsführende(r):

Die mündliche Prüfung hat stattgefunden am

Gegenstände der Prüfung:

.....

Die Leistungen des Prüflings wurden wie folgt bewertet:

1. Schriftliche Prüfung: Arbeit 1 =

Arbeit 2 =

Arbeit 3 =

2. Mündliche Prüfung: Fach 1 =

Fach 2 =

Fach 3 =

Fach 4 =

Summe = : 7 =

Gesamtnote

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:¹⁾

- ☐ Die Prüfung ist bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Die Prüfung ist nicht bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden; dem Prüfling ist mitgeteilt worden, daß er zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht zugelassen werden kann.

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Vorsitzer)

Weitere Mitglieder:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für GesundheitsaufseherZeugnis
über die staatliche Prüfung als Gesundheitsaufseher(in)

Herr/Frau
 geboren am in
 hat am vor dem Prüfungsausschuß
 in die staatliche Prüfung für Gesundheitsaufseher
 nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.) vom 22. Oktober 1988
 (GV. NW. S. 436)
 mit der Gesamtnote:
 bestanden.

.....
(Ort).....
(Datum)

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses.....
(Unterschrift)

– GV. NW. 1988 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359